

Sportfreunde Niederwenigern 1924 e.V.

Fußball-Seniorenordnung in der Fassung vom 08.04.2019

In der Seniorenabteilung ist der Herrenfußball der Sportfreunde Niederwenigern organisiert. Die Mannschaften nehmen an den Meisterschafts- und Pokalspielen des FVN teil.

Alle Mitglieder sind im Spiel- und Trainingsbetrieb stets den Grundsätzen der Fairness und des gegenseitigen Respekts verpflichtet.

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Fußball-Seniorenabteilung (im Nachfolgenden Seniorenabteilung genannt) „Sportfreunde Niederwenigern 1924 e.V.“ sind alle Spieler, Trainer und Betreuer der Seniorenmannschaften, soweit sie am Spiel- und Trainingsbetrieb der Senioren teilnehmen, sowie die gewählten Mitarbeiter der Seniorenabteilung.

Die Seniorenabteilung der Sportfreunde Niederwenigern führt und verwaltet sich in dem durch den Vorstand gewährten Rahmen selbständig und entscheidet über die Verwendung der im Wirtschaftsplan des Vereins zur Verfügung stehenden Mittel.

§ 2 Aufgaben

Wesentliche Aufgabe ist die Organisation von Pflicht- und Freundschaftsspielen im Herrenfußball sowie des dazugehörigen Trainingsbetriebs. Trainer/Übungsleiter können zu diesem Zweck über den Vorstand des SFN eingestellt werden.

§ 3 Organe

Organe der Seniorenabteilung der Sportfreunde Niederwenigern sind:

- Senioreausschuss
- Abteilungsversammlung

§ 4 Senioreausschuss

Im Senioreausschuss berichten die Abteilungsleiter und die Sportlichen Leiter über die aktuellen Themen. Er tagt mindestens vierteljährlich. Seine ggf. getroffenen Beschlüsse sind für die Abteilungsleitung bindend. Beschlussfassungen erfolgen dabei demokratisch. Entscheidungen des Senioreausschusses werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Abteilungsleiters doppelt.

- a) Der Senioreausschuss besteht aus dem:

- Abteilungsleiter Seniorenfußball (AL)
- Stellvertretenden Abteilungsleiter Seniorenfußball (stellv. AL)
- Sportlichen Leiter der 1. Mannschaft (SL)
- Sportlichen Leiter der Reserve-Mannschaften (Reserve SL)
- Finanzvorstand (Hauptverein)

- b) Der Abteilungsleiter Seniorenfußball vertritt die Interessen der Senioren nach innen und außen. Er ist Mitglied des engeren Vorstands. Er ist insbesondere zuständig für die Budgetplanung der Abteilung.
- c) Der stellvertretende Abteilungsleiter Seniorenfußball vertritt den Abteilungsleiter Seniorenfußball. Er ist Mitglied des erweiterten Vorstands. Außerdem unterstützt er den Abteilungsleiter Seniorenfußball bei der Budgetplanung. Er ist darüber hinaus Ansprechpartner für die Zusammenarbeit mit der Jugend und der Altherrenabteilung. Eine weitere Konkretisierung der Aufgaben erfolgt in Absprache mit dem Abteilungsleiter.
- d) Der 1. Mannschaft und den Reservemannschaften ist jeweils ein Sportlicher Leiter zugeordnet. Dieser ist dann für seine jeweilige Mannschaft(en) für die Verpflichtung geeigneter Spieler, Trainer und Betreuer in Abstimmung mit dem Seniorenausschuss verantwortlich. Außerdem organisieren der SL und der Reserve-SL zusammen mit dem sportlichen Leiter ältere Jugend (siehe Jugendordnung) den Übergang der Jugendspieler von der A-Jugend in die Seniorenmannschaften.
- e) Die Mitglieder des Seniorenausschusses haben die Möglichkeit bestimmte Aufgaben an andere Mitglieder der Seniorenabteilung zu delegieren bzw. die Mithilfe bei der Bewältigung bestimmter Aufgaben in Anspruch zu nehmen. Die Verantwortung der Mitglieder des Seniorenausschusses für die Erfüllung dieser Aufgaben bleibt davon unberührt.

§ 5 Abteilungsversammlung

Die Abteilungsversammlung ist das höchste Organ der Seniorenabteilung. Sie besteht aus allen Mitgliedern der Fußball-Seniorenabteilung. Die Abteilungsversammlung wird von dem Abteilungsleiter bzw. seinem Stellvertreter einberufen.

Die ordentliche Abteilungsversammlung findet einmal jährlich üblicherweise in der sog. Winterpause statt.

- a) Die Abteilungsversammlung wird vom Abteilungsleiter Seniorenfußball zwei Wochen vorher innerhalb der Abteilung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Anträge zur Tagesordnung können beim AL bis 3 Tage vor der Versammlung eingereicht werden.
- b) Eine außerordentliche Abteilungsversammlung findet statt, wenn der Seniorenausschuss dies beschließt oder wenn 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder der Seniorenabteilung es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Seniorenausschuss beantragt.
- c) Die Abteilungsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

- d) Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.
- e) Die Mitglieder der Seniorenabteilung, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, haben Stimmrecht. Dieses kann nur persönlich ausgeübt werden.
- f) Die Abteilungsversammlung wird mit folgender, festgelegter Tagesordnung durchgeführt:
 - 1) Feststellung der Anwesenheit und Stimmberechtigung
 - 2) Genehmigung des Protokolls der letzten Abteilungsversammlung
 - 3) Bericht des Seniorenausschusses
 - 4) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - 5) Wahl eines Versammlungsleiters
 - 6) Entlastung des Seniorenausschusses
 - 7) Wahlen

in den Jahren mit ungerader Endzahl der

- Stellvertretende Abteilungsleiter Seniorenfußball
- Sportliche Leiter 1. Mannschaft

in den Jahren mit gerader Endzahl der

- Abteilungsleiter Seniorenfußball
- Sportliche Leiter Reservemannschaften

§ 6 Änderung der Seniorenordnung

Änderungen der Seniorenordnung können nur von der Abteilungsversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der gültig abgegebenen Stimmen.